

Förderprogramm DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG der Stadt Warendorf

Warendorf, am 19.Juli 2021

1. Ziel der Richtlinie

Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll im Stadtgebiet Warendorf ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Dach- und Fassadenbegrünungen können einen Beitrag dazu leisten, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, die Staubbindung zu verbessern und die Kühlleistung der Vegetation zu erhöhen. Durch die Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Dächern wird zudem ein Beitrag zur verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet.

Mit der Schaffung grüner Dächer und Gebäudefassaden wird das Wohnumfeld attraktiver sowie das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt.

2. Förderfähige Maßnahmen / Voraussetzungen

Bei Flachdächern mit bis zu 15° Neigung und bei Steildächern ab 15° Neigung

- Vorbereitende Maßnahmen zur Dachabdichtung
- Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzen

Bei Gebäudefassaden

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen)
- Bodenaufbereitung bzw. -austausch
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen

Weitere Voraussetzungen

- Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt (s. Förderausschluss).
- Gebäudeeigentümer müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten.
- Die Substratschicht bei Dachbegrünungen muss eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen.
- Die Fläche der Dach- bzw. Fassadenbegrünung beträgt mindestens 10qm
- Werden bei der Maßnahme Hölzer verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein.
- Bei Steildächern ist auf Nachfrage Qualifikationsnachweise oder Referenzen des ausführenden Unternehmens vorzulegen

3. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Begrünungsmaßnahme über Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen.
- mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (Ausschluss Doppelförderung)

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur vergeben werden soweit dies die Haushaltslage der Stadt Warendorf zulässt bzw. die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel noch nicht aufgebraucht sind. Das jährliche Fördervolumen beträgt 10.000 €.

5. Höhe der Förderung

Es ist eine Fördermaßnahme pro Gebäude möglich

Dachbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, pro Quadratmeter höchstens 40 Euro und maximal 1.000 Euro pro Maßnahme.

Fassadenbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten und maximal 500 Euro je Maßnahme.

6. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen, Eigentümergemeinschaften. Auch Vereine oder sonstige Gruppen können Anträge stellen, sofern eine Vollmacht der GebäudeeigentümerInnen vorliegt.

Die antragstellende Person versichert über eine Eigenerklärung, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt. Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

Der Antrag ist bei dem Klimaschutzbeauftragten der Stadt Warendorf einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan / Skizze
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Kostenschätzung
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen
- Eigenerklärungen

7. Bewilligungsverfahren

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein

- Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 6-monatigen Frist, gerechnet ab dem Datum des Bewilligungsbescheides. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten (Vorlage der Originalrechnungen). Eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes ist beizufügen.

- Die Stadt Warendorf behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

7. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Warendorf innerhalb eines Monats zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde.

8. Haftungsausschluss

Die Stadt Warendorf haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 18.10.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Warendorf beschlossen werden.

Informationen und Förderbedingungen

Ansprechpartner

Paul Hartmann, Klimaschutzbeauftragter

E-Mail: paul.hartmann@warendorf.de

Tel: 02581 54 1131